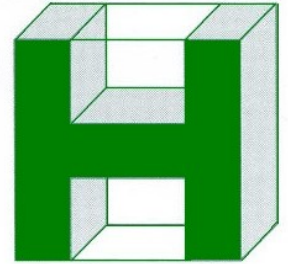


Sicherheitstechnik • Glaserei
Glastüren • Dachfenster • Rolläden
Wintergärten • Vordächer • Markisen

Fenster und Haustüren in
Holz • Holz-Alu • Kunststoff • Aluminium

Fensterbau Hofer • Zeppelinstraße 22 • 73257 Köngen

Fensterbau Hofer



Inhaber Ulrich Hofer
Tel. 07024/ 81341
Fax 07024/ 81972

Internet: <http://www.fensterbauhofer.de>
eMail: info@fensterbauhofer.de

Wartungsvertrag

Zwischen

Auftraggeber:

(Name, Vorname)

(bei gewerblichen Kunden vollständige Firmenbezeichnung und Angabe des gesetzlichen Vertreters)

(Anschrift, ggf. Ansprechpartner und Telefon)

und

Auftragnehmer:

Fensterbau Hofer, Zeppelinstraße 22, 73257 Köngen, 07024 81341

für das Objekt:

(Ort, Anschrift, ggf. Ansprechpartner und Telefon)

Der vorliegende Wartungsvertrag erstreckt sich auf die Wartung von den, in der Auftragsbestätigung genannten Gewerken.

Wartungsvertrag

§1 Leistungen

1. Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verpflichtung, während der Vertragsdauer die oben genannten Bauteile zu warten.
2. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Vertragsleistungen:
 - a.) Beschläge
 - i. Festigkeit prüfen (Verschraubung, Risse, Abrieb und Verschleiß)
 - ii. Flügel in der Gängigkeit neu einrichten
 - iii. Beschläge ölen, bewegliche Teile fetten
 - iv. Fenstergriffe nachziehen
 - v. Justieren, nach Vorschrift des Beschlagherstellers.
 - b.) Dichtungsprofile
Prüfen der Flügelfalzdichtungen und Eckverbindungen auf
 - i. Vollständigkeit
 - ii. Ordnungsgemäßen Sitz und
 - iii. Beschädigungen
 - c.) Verglasung
 - i. Kontrolle der Glasabdichtung
 - ii. Prüfung auf Glasschäden
 - iii. Prüfung der Öffnungen im Glasfalz
 - iv. Sichtkontrolle auf Kondensatbildung
 - d.) Konstruktion prüfen
 - i. Eck- und Stoßverbindungen
 - ii. Entwässerungsöffnungen, ggf. reinigen
 - iii. Konstruktionsfugen
 - iv. Regenschutzschienen bei Holzfenstern
 - v. Rahmenprofile
 - e.) Oberfläche
 - i. Optische Prüfung der Oberfläche bzw. Oberflächenbeschichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit.
 - f.) Bauanschlussfugen
 - i. Prüfung der Dichtheit der Anschlussfugen zum Baukörper und anschließenden Baufugen.
 - g.) Lüftungseinrichtungen
 - i. Prüfung der Funktion
3. Sonstige Wartungsarbeiten:
4. (ggf. die in der Pauschalvergütung zusätzlich enthaltenen Leistungen aufzählen)

Nicht eingeschlossen sind:

1. die Behebung von Schäden
 - a. die auf äußere mechanische Einwirkung und / oder
 - b. auf unsachgemäße Nutzung und Behandlung zurückzuführen sind
2. und Arbeiten,
 - a. die im Anschluss an Fremdleistungen anderer Auftragnehmer erbracht werden müssen,
 - b. die die Reinigung der Oberflächen betreffen.

Wartungsvertrag

§2 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

1. Zusätzliche Arbeiten wie zum Beispiel
 - a. das Auswechseln schadhafter Beschläge
 - b. der Austausch von Dichtungen
 - c. der Austausch schadhafter Verglasungen
 - d. das Ausbessern gerissener Dichtungen an den Baukörper
 - e. das Beseitigen von Anstrichschäden bei Holzfenstern usw.sind ebenfalls gegen gesonderte Berechnung auszuführen, soweit dem Auftraggeber nicht Nacherfüllungsansprüche wegen Mängel der Leistung zustehen.
2. Die Leistungen werden auf Nachweis durchgeführt und abgerechnet.
3. Benötigtes Material wird bei übersteigen des in der Auftragsbestätigung genannten Wertes berechnet.
4. Für Leistungen gegen gesonderte Berechnung soll vor Beginn der Arbeiten
5. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung
6. hinsichtlich der Vergütung getroffen werden.
7. Die Ausführung der zusätzlichen Leistungen wird jeweils gesondert vereinbart.
8. Mit ihnen darf erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber hierüber einen Auftrag erteilt hat.

§3 Wartungsintervalle

1. Die Wartungsarbeiten werden in den in der Auftragsbestätigung genannten Zeitintervallen ausgeführt.
2. Die Regelleistungen (§7.) werden erstmals ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt ausgeführt.
3. Die weiteren Arbeiten werden fällig im Jahresrhythmus nach Vertragsbeginn.
4. Über den Termin stimmen sich der Auftraggeber und Fensterbau Hofer ab.
5. Treten in der Zeit zwischen zwei Kontrollarbeiten Mängel auf, ist Fensterbau Hofer sofort zu informieren.

§4 Vergütung

1. Für die Wartungsleistungen nach § 1 Ziffern 1 bis 3 werden pauschale Netto-Vergütungen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als Pauschalvergütungen (inkl. Arbeit, Material, Fahrtkosten), wie in der Auftragsbestätigung genannt, vereinbart.
2. Die Vergütung der Leistungen gegen gesonderte Berechnung (§ 2) erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze, Materialpreise und Fahrtkosten, die vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber vereinbart werden sollen (s.o.).
3. Die Wartungsleistungen und Leistungen gegen gesonderte Berechnung werden vom Auftragnehmer nach Durchführung der Arbeiten ordnungsgemäß abgerechnet. Diese Rechnungen sind für den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Wartungspauschale kann vom Auftragnehmer erstmals nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der üblichen Teuerungsraten angepasst werden. Dies ist gegebenenfalls mit der Wartungsankündigung im Voraus mitzuteilen.

Wartungsvertrag

§5 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der vorliegende Vertrag wird ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12. ordentlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
4. Eine vorzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist in dem unter §12 bezeichneten Fall sowie in folgenden weiteren Fällen möglich:
 - a. Bei Geschäftsaufgabe,
 - b. wesentlicher und nicht nur vorübergehender Geschäftsveränderung
 - c. Insolvenz eines Vertragspartners,
 - d. wenn der Auftragsgeber das zu Beginn dieses Vertrages bezeichnete Objekt veräußert
 - e. oder wenn der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung mehr als einen Monat mit der Zahlung von Leistungen aus diesem Vertrag in Verzug ist.

§6 Vertragsbedingungen

1. Es gelten die beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Fensterbau Hofer führt die in diesem Vertrag beschriebenen Wartungsarbeiten zu den vorgesehenen Wartungszeitpunkten zügig aus.
3. Fensterbau Hofer verpflichtet sich, die Ursachen aller Mängel sorgfältig zu ergründen und festgestellte bzw. behobene Mängel dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
4. Von Fensterbau Hofer werden im Wartungszeitraum die in diesem Vertrag näher bezeichneten Leistungen betreffend der von ihr gelieferten Fenster des / der oben genannten Objekte/s übernommen. Menge und Art der Fenster sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.
5. Auf Wunsch des Auftraggebers können in diesen Wartungsvertrag auch Fenster aufgenommen werden, die nicht von Fensterbau Hofer geliefert wurden.
6. Vor Abschluss des Wartungsvertrages ist eine genaue Bestandsaufnahme des Zustandes aller Fenster erforderlich. Fensterbau Hofer erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht und bespricht diesen mit dem Auftraggeber.

§7 Regelleistung

In den einzelnen Wartungsintervallen erbringt Fensterbau Hofer die folgenden Leistungen, soweit diese erforderlich sind:

1. Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes des Rahmen- und Flügelmaterials, der Dichtungen, des Anschlusses an den Baukörper, der Funktionstüchtigkeit der Beschläge und der Ursachen von Schäden.
2. Wartungsarbeiten
 - a. Überprüfung und Beseitigung festgestellter Schäden an der inneren und äußeren Glasdichtungsebene,
 - b. Beseitigung der Schäden an den Anschlüssen des Fensters an den Baukörper oder an die Sohlbank;
 - c. Beseitigung der Schäden an der Dichtung bzw. den Dichtungen der Falzebene, ggf. Austausch mangelhafter Dichtungsprofile,
 - d. Beseitigung von Funktionsmängeln ggf. Austausch nicht mehr funktionstüchtiger Beschläge und Beschlagteile.

Wartungsvertrag

3. Der Auftraggeber sichert die gute Zugänglichkeit aller Stockwerke und Räume für die Wartungsarbeiten zu.
4. Nach der fälligen Wartung erhält der Auftraggeber einen Inspektionsbericht. In ihm werden alle zusätzlichen Leistungen aufgeführt, die notwendig sind, die Funktionstüchtigkeit der Fenster sicher zu stellen und zu erhalten. Wenn diese Leistungen einen Betrag von € 50,-- überschreiten, wird ein detailliertes Angebot abgegeben.

§8 Gewährleistung

1. Fensterbau Hofer verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung im vertraglichen Umfang.
2. Fensterbau Hofer übernimmt für die von ihr ausgeführten Leistungen nach diesem Vertrag die Gewähr über die gesamte Vertragsdauer.
3. Bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch Gewährleistungsverpflichtungen anderer Auftragnehmer an den zu wartenden Bauteilen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dieses vor Beginn der Wartungsarbeiten von Fensterbau Hofer schriftlich mitzuteilen.

§9 Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird hiermit für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Wartungsvertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

§10 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Vertragliche Vereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur in Schriftform verbindlich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlagen

- ✓ Auftragsbestätigung zur Wartung
- ✓ Bedienungsanleitung für die Beschläge
- ✓ Pflegeanleitung für die Oberflächen
- ✓ Wartungsprotokoll (Muster)
- ✓ AGBs